

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in dieser Jubiläumsausgabe des GQA-Newsletters informieren wir Sie über die Evaluation der DGUV Vorschrift 2. Im Kundenportrait möchten wir Ihnen die Phoenix Corporate Health GmbH präsentieren, die ihre positiven Erfahrungen mit der GQA-Güteprüfung schildert.

Eine spannende Lektüre, frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr wünscht



Karlheinz Kalenberg
GQA-Geschäftsführer



Themen

Editorial.....	1
Jubiläum der GQA.....	1
Evaluation der DGUV Vorschrift 2.....	1
GQA-Kundenportrait	2

Impressum

Hrsg.: GQA Gesellschaft für Qualität im
Arbeitsschutz mbH
Schiersteiner Straße 39
65187 Wiesbaden

v.i.S.d.P.: Karlheinz Kalenberg
Redaktion: Lisa Grübl
Nächste Ausgabe: 2. Quartal 2018

Jubiläum der GQA

Die GQA wurde auf der Grundlage einer Rahmenempfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gegründet und 1997 aktiv. In den letzten 20 Jahren ist viel passiert. Wir konnten unter anderem unseren Kundenstamm kontinuierlich ausbauen – einen unserer neuesten Kunden möchten wir Ihnen in unserem Kundenportrait vorstellen.

Es gab auch personelle Veränderungen bei den Auditoren und im Fachbeirat. Der GQA-Fachbeirat hat in den vergangenen Jahren die Kriterien für die GQA-Güteprüfung stets weiterentwickelt und hält diese damit kontinuierlich auf dem neuesten Stand. Unsere Auditoren wenden daher ein modernes, systematisches Verfahren an, das sich an fachlichen Themen orientiert. Die Kriterien werden konsequent an die aktuellen Vorschriften aus dem Regelwerk, insbesondere an das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die DGUV Vorschrift 2, angepasst. Was jedoch über all die Jahre gleich geblieben ist, ist unsere transparente Arbeit und Kundenorientierung.

Autor: Karlheinz Kalenberg, GQA-Geschäftsführer

Evaluation der DGUV Vorschrift 2

Das Arbeitssicherheitsgesetz aus dem Jahr 1973 stellt das Grundgerüst für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung dar. Auf dieser Basis wurde das Regelwerk der Unfallversicherungsträger der Betreuungsrahmen geschaffen. Was einst in einer VBG 122 und VBG 123 sowie diversen Erlässen im Bereich der öffentlichen Hand (neben der GU 0.5) geregelt wurde, fand über die BGV A 6/7 und BGV A 2 den Weg zur heute gültigen DGUV Vorschrift 2. Teile davon standen kürzlich auf dem Prüfstand.¹ Die Evaluation der DGUV Vorschrift 2, die sich auf die Evaluation der Regelbetreuung nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 (Regelbetreuung für Betriebe über 10 Beschäftigte) beschränkt, hat sehr differenzierte Ergebnisse. Die Befragungen und Interviews bezogen sich auf den Grad der Umsetzungen, die Ermittlung der Betreuungsanteile und der betriebsspezifischen Aufgaben, der Praktikabilität und Komplexität bei der Anwendung der Ermittlungsverfahren, der Zusammenarbeit zwischen Fachkraft für Arbeitssicher-

¹ Der Abschlussbericht ist unter http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26751 abrufbar.

heit und Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt sowie der Transparenz, der in den Anlagen und Anhängen genannten Aufgabenfelder. Darüber hinaus wurde auch die Frage der Berücksichtigung von Teilzeitarbeitenden – derzeit von einigen Unfallversicherungsträgern aus Sicht eines vom VDSI beauftragten Rechtsgutachtens nicht rechtskonform gehandhabt – sowie zu Zuordnungsunstimmigkeiten bei den Betriebsartgruppen gestellt.

Obwohl sich die Evaluation der DGUV Vorschrift 2 nur auf die Regelbetreuung über zehn Beschäftigte bezieht, wird in deren Umfeld auch über die alternative Betreuung bzw. das Zentrumsmodell gesprochen. Die alternative Betreuung und das Zentrumsmodell lösen nicht die möglichen Kapazitätsengpässe bei der Betreuung, vor allem im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), denn hierdurch werden keine weiteren Betreuungskapazitäten geschaffen. Diese Modelle können zwar eine Variante der Betreuung der KMU darstellen, dürfen aber nicht zu einem Verlust der Betreuungsqualität oder zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Der VDSI nimmt in seinem VDSI-Positionspapier „Weiterentwicklung des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV Vorschrift 2“ hierzu Stellung.²

Wesentliche Erkenntnisse aus der Evaluation der Regelbetreuung:

- Die DGUV Vorschrift 2 ist weder überall bekannt, noch wird sie in jedem Unternehmen umgesetzt. Insbesondere bei KMU-Betrieben besteht noch Nachholbedarf.
- Die (erfolgreiche) Zusammenarbeit zwischen Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist weitgehend konstant geblieben bzw. hat sich geringfügig verbessert. Der befürchtete Konkurrenzkampf zwischen den Disziplinen ist ausgeblieben.
- Die Transparenz der jeweiligen Aufgabenfelder hat zugenommen.
- Als Verständnis-Stolperstein hat sich der Unterschied zwischen Grund- und betriebsspezifischer Betreuung ergeben. Ebenso ist der Unterschied Anlage versus Anhang nicht klar.
- Die Betreuungsgruppen-Zuordnung über WZ-Codes des statistischen Bundesamtes hat wider Erwarten, bis auf einzelne Fehleinstufungen, keine Probleme bereitet.
- Aufsichtspersonen schätzen die Situation kritischer ein als die Betriebe oder die betroffenen Akteure selbst.
- Es müssen zur Gesamtbewertung noch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Ein Arbeitsschutzmanagementsystem oder Aktivitäten zur Verbesserung der Sicherheitskultur sind auch für die effiziente sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung förderlich.

Autor: Prof. Dr. Arno Weber, Professor für Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Hochschule Furtwangen und Vorstand im VDSI

Kundenporträt: „Manchmal ist es so einfach... und man muss es einfach tun“

Auf der Suche nach einer Güteprüfung, die ein entsprechendes Gewicht hat, wird man nicht lange suchen müssen. Die GQA ist sowohl im öffentlichen Dienst als auch im gesamten gewerblichen Bereich das Aushängeschild für die Qualität des Arbeitsschutzes. Natürlich sind wir als Phoenix Corporate Health GmbH, als einer der größten Dienstleister des überbetrieblichen Dienstes, Mitglied des BFSI und des VDSI. In dieser Größe haben wir als Dienstleister die Verpflichtung zur Transparenz, für unsere Kunden und unsere Mitarbeiter. Im Rahmen der Interessenbekundung zur Güteprüfung wurden uns viele Fragen seitens der Geschäftsstelle der GQA beantwortet. Uns war schon klar, dass der Weg durch die Güteprüfung eine Herausforderung darstellt, aber die Geschäftsleitung hat sich klar in seinen Unternehmenszielen positioniert. Somit war der innerbetriebliche Auftrag klar formuliert und wir haben es im Team gemeinsam geschafft. Darauf sind wir sehr stolz. Wir wissen, dass der gesamte KMU-Bereich unterversorgt ist und es an einer entsprechenden Sicherheitskultur fehlt. Die GQA ist für uns zurzeit das einzige Werkzeug der überbetrieblichen Dienste, die eine entsprechende Güte bescheinigt und somit für Transparenz sorgt.

Als Vorsitzender des BFSI e.V. vertrete ich in unzähligen Veranstaltungen die Interessen unserer Mitglieder des überbetrieblichen Dienstes. Gemeinsam mit dem VDSI gestalten wir den sozialen und politischen Arbeitsschutz aktiv mit. Unsere Aufgabe ist es, eine entsprechende Sicherheitskultur „vorzuleben“. Wir tragen Sorge, dass der Markt mit Sicherheit gut beraten wird und so gehen wir mit einem guten Beispiel voran. Unser Dank richtet sich an das Team der GQA !

Autor: Jürgen Freitag, Leiter Stabsstellen Phoenix Corporate Health GmbH www.phoenix-c-h.de

² Siehe www.vdsi.de, Webcode 1515.0.